

VII. Verträge mit den Kantonen

Das Fürstentum ging nicht nur mit der Eidgenossenschaft vertragliche Bindungen ein, sondern trat auch mit den Kantonen in Rechtsbeziehungen. Derartige Verträge mit Gliedstaaten eines Bundesstaates berühren die Staatlichkeit Liechtensteins nicht grundsätzlich, da sich die materielle Vertragskompetenz im Bundesstaat mit Rücksicht auf die Aufgabenteilung zwischen Zentralgewalt und Gliedstaaten auf beide zu verteilen pflegt.⁴⁷¹ Bemerkenswert ist immerhin, daß ein Großteil der mit den Kantonen abgeschlossenen bilateralen Verträge im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 BV mit den Kantonsregierungen ohne Vermittlung des Bundesrates direkt abgewickelt wurde. In allen Fällen trat nämlich als Verhandlungspartner nicht eine «untergeordnete Behörde», sondern die fürstliche Regierung in Erscheinung. In Anbetracht der praktischen Vorteile dieses Vorgehens für alle Beteiligten fällt der Prestigeverlust des Fürstentums — falls davon überhaupt gesprochen werden kann — nicht ins Gewicht. Es erstaunt nicht, daß der Kanton St. Gallen als häufigster Partner auftritt, liegt er doch dem Fürstentum unmittelbar gegenüber. Bei dieser geografischen Lage und aufgrund des Umstandes, daß der Kanton St. Gallen als einer der größeren Kantone über eine ausgebaut und vielseitige Infrastruktur verfügt, drängte sich eine engere Partnerschaft auf einigen Gebieten förmlich auf.

In Anlehnung an die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beziehen sich die Verträge im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Bereiche Ausbildung, Gesundheitswesen, Ausübung von Handel und Gewerbe sowie Steuern.

1. Ausbildung

Es leuchtet ein, daß ein Staat mit weniger als 25 000 Einwohnern nicht in der Lage ist, ein differenziertes und lückenloses Erziehungssystem aufzubauen. Dennoch verfügt das Fürstentum über ein Schulwesen, das eine Ausbildung vom Kindergarten bis zur Matura zu vermitteln in der Lage ist.⁴⁷² Zur Vervollständigung des Angebotes

⁴⁷¹ Siehe vorn S. 77 ff.

⁴⁷² Vgl. dazu Josef Wolf, Schulwesen, in Kranz, Dokumentation 108 ff.; Was bringt das Schulgesetz an Neuerungen?, o. Verf., in LVL vom 11., 13., 15. 1. 1972; im übrigen siehe Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl 1972, Nr. 7; G über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 9. Mai 1972, LGBl 1972, Nr. 33 (mit Änderung).